

KT-Drucks. Nr. 030/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az: 20.451.0
21.02.2022

Alternative Kurzzeitunterbringung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Landkreis Böblingen - Förderantrag

Anlage 1: Förderantrag Versorgungsstrukturen

Anlage 2: Projektverlauf ausführlich für JBA

Anlage 3: Bewertungsblatt Klimarelevanz

Anlage 4: Innovationsprogramm-Pflege-2022 Merkblatt Versorgungsstrukturen

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Beschlussfassung

14.03.2022

öffentlich

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Kenntnisnahme

14.03.2022

öffentlich

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Förderung des Projekts „Alternative Kurzzeitunterbringung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Landkreis Böblingen“ aufrecht zu erhalten.

III. Begründung

1) Ausgangslage

Familien, die ein Kind mit Behinderung haben, sind in ihrem Alltag stark gefordert. Die dauerhafte Belastungssituation durch die Pflege des Kindes kann Familien an den Rand dessen bringen, was sie tragen können, und darüber hinaus. Entlastung finden diese Familien in Freizeitangeboten, wie sie im Landkreis Böblingen von den Lebenshilfen angeboten werden nur teilweise. Was in Böblingen fehlt ist ein Wohnangebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, das auch eine Kurzzeitunterbringung für diesen Personenkreis möglich macht. Bisher werden pflegende Familien auf die wenigen Kurzzeit-Plätze in Nachbarlandkreisen verwiesen. Wenn diese Familien als Folge der dauerhaften Belastungssituation an den Punkt kommen, dass sie die Versorgung ihres Kindes nicht mehr gewährleisten können, wird eine Unterbringung außerhalb des Landkreises erforderlich - was bereits rein räumlich einen schwerwiegenden Bruch in der Biografie des betroffenen Kindes mit sich bringt.

2) Beschreibung des Projekts

Um solche Brüche zu vermeiden oder zumindest hinauszuzögern, soll im Landkreis Böblingen das Angebot einer alternativen Kurzzeitunterbringung geschaffen werden. Anders als üblich soll diese Unterbringung nicht an eine besondere Wohnform angedockt, sondern durch Pflegefamilien organisiert sein.

Dieses Projekt versteht sich als Modellprojekt für Kinder und Jugendliche mit Pflegebedürftigkeit, die auf Grund der unterschiedlichen Diagnosen (geistige, körperliche und/oder seelische Behinderung) i.d.R. lebenslanglich pflegebedürftig sind.

In der Jugendhilfe kommen Pflegefamilien kurzzeitig einerseits als Bereitschaftspflegefamilien im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII zum Einsatz, andererseits auch als Kurzzeitpflegefamilien für planbare und freiwillige befristete Aufnahmen von Kindern, wenn Sorgeberechtigte für einen begrenzten Zeitraum verhindert sind (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bzw. Entlastungspflege gem. § 42 SGB XI). Das Angebot dieser Pflegefamilien richtet sich bisher aber noch nicht an Kinder oder Jugendliche mit Behinderung. Im Förderzeitraum soll daher das bereits bestehende Angebot erweitert und für die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geöffnet werden. Damit passt das Projekt hervorragend zum gesetzlichen Auftrag des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das perspektivisch eine inklusivere Ausrichtung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe vorsieht.

Diese strukturelle Anpassung wird geleistet durch eine im Förderzeitraum einzurichtende Koordinierungsstelle, paritätisch zu besetzen mit Stellenanteilen im Jugendamt und in den Lebenshilfen Böblingen e.V. und Leonberg e.V. als Vertreter der Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderung. Dadurch werden die unterschiedlichen Expertisen des Jugendamts, insbesondere des Pflegekinderdienstes, und der Lebenshilfen in einer Stelle zusammengeführt. Die Federführung obliegt dabei dem Jugendamt. Diese Form der interdisziplinären, kooperativen Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Pflegekinderdienst

und Lebenshilfen u.a. durch die neu geschaffene Koordinierungsstelle ist ein über die Landkreisgrenzen hinaus innovativer Ansatz. Die Entlastung / Unterstützung der individuellen Pflege von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung soll so langfristig und professionell organisiert werden.

Aufgabe der Koordinierungsstelle wird es sein, ein Konzept für niederschwellige Kurzzeitunterbringung in Pflegefamilien zur präventiven Entlastung von Familien mit einem behinderten Kind sowie zur Krisenunterbringung gem. § 42 SGB VIII auszuarbeiten. Ein wichtiger Aspekt wird dabei die klare Abgrenzung des Schutzauftrags des Jugendamts gem. § 8a SGB VIII gegenüber der präventiven Entlastung nach den §§ 42 SGB XI bzw. § 78 SGB IX sein. Ferner sind Kriterien für den Leistungsanspruch sowie Dauer und Frequenz der Leistung festzulegen.

Als Grundlage für die Aktivitäten der Koordinierungsstelle wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt und Lebenshilfen getroffen, die Zuständigkeiten und Aufgaben von Jugendamt und Lebenshilfen klar benennt. Anfragen werden im Tandem bearbeitet, so dass anfragende Familien Leistungen „wie aus einer Hand“ erhalten.

Neben der konzeptionellen Arbeit übernimmt die Koordinierungsstelle Akquise, Schulung und Qualitätssicherung der Pflegefamilien und leistet dabei die strukturelle Verzahnung mit dem bestehenden Angebot des Pflegekinderdienstes. Sie ist Ansprechpartnerin in allen Fragen der Kurzzeitpflege für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, informiert und berät zur Finanzierung der Leistung. Sie ist nicht zuletzt auch umfassend für den Aufenthalt in der Pflegefamilie zuständig und kümmert sich um dessen Anbahnung, fachliche Begleitung und Nachbereitung.

Da davon auszugehen ist, dass die Kurzzeitunterbringung in einer Pflegefamilie nicht für jedes Kind mit jeder Behinderung infrage kommt, ist eine weitere Aufgabe im Förderzeitraum, Kurzzeit-Angebote auch für den Personenkreis der schwerst-mehrfach behinderten Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

3) Fördermöglichkeit im Innovationsprogramm Pflege 2022

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg stellt zur Weiterentwicklung der Infrastruktur von Angeboten der Unterstützung, Betreuung und Pflege Zuwendungsmittel zur Verfügung.

Das Förderprogramm 2022 dient insbesondere dem Ziel der Stärkung von qualifizierten Kurzzeitpflege- oder Verhinderungspflegearrangements oder vergleichbaren Angeboten. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Projekten zur Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen.

Förderfähig sind bis zu 90 Prozent der anerkannten förderfähigen Personal- und Sachkosten. Eine maximal zulässige Fördersumme oder Projektlaufzeit ist dabei nicht vorgegeben. Die Eigenmittel können auch in Form von Sachleistungen oder Personalleistungen erbracht werden.

Auf einen ersten Entwurf des Förderantrags hin wurde seitens des Sozialministeriums mit Nachdruck zur Antragsstellung ermutigt. Das Amt für Jugend hat den Antrag auf Förderung fristwahrend zum 28. Februar 2022 beim KVJS eingereicht. Eine Entscheidung über die Mittelvergabe ist im zweiten Quartal 2022 zu erwarten.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:
 Positiv Negativ keine
2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):
 Nein Ja
 Positiv Negativ

Begründung: Das Vorhaben hat keine wesentliche Auswirkung auf das Klima. Allenfalls ist eine geringfügige Reduzierung des Verkehrs durch die Verhinderung von Unterbringungen in anderen Landkreisen zu erwarten. Siehe Anlage: Bewertungsblatt Klimarelevanz.

V. Finanzielle Auswirkungen

Laut Finanzierungsplan belaufen sich die **Kosten für das Projekt insgesamt auf 335.418 €**, davon sind im Falle der Förderung im Innovationsprogramm Pflege durch den **Zuschuss des Sozialministeriums 90 %**, also **301.876 €** abgedeckt. Von den zehn Prozent der aufzubringenden Eigenmittel haben die Lebenshilfen Leonberg und Böblingen e.V. sich bereit erklärt, als Projektpartner die Hälfte zu tragen.

Es verbleiben demnach beim Landkreis Kosten i.H.v. 16.770 € an Personal- und Sachkosten, die über den Zeitraum von 2023 bis 2025 zu erbringen sind.

Der Kostenberechnung ist eine Eingruppierung nach TVöD SuE 12 zugrunde gelegt. Gegebenenfalls wird im Jugendamt / Pflegekinderdienst eine etwas höhere Eingruppierung (in SuE 14) erforderlich sein. Der Eigenanteil des Landkreises würde sich dadurch entsprechend erhöhen.

Im Falle einer Förderung wären die entsprechenden Mittel im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2023ff im Herbst 2022 formell zu beantragen.



Roland Bernhard